

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

I. ALLGEMEINES

- § 1 Das Schiedsrichterwesen im Thüringer Basketball Verband e.V. (TBV) wird durch die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) und durch diese Schiedsrichterordnung (TBV-SRO) geregelt.
- § 2 Die TBV-SRO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SRO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.

II. ORGANE UND IHRE AUFGABEN

- § 3 Organe des Schiedsrichterwesens im TBV sind:

- a) der Schiedsrichterwart (TBV-SW)
- b) die Schiedsrichterkommission (TBV-SRK)

Der Schiedsrichterwart wird vom TBV-Verbandstag gewählt.

- § 4 Der TBV-SW ist das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen und regelt alle damit verbundenen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

- § 5 Aufgaben des TBV-SW sind insbesondere:

- a) die Zusammenarbeit mit der DBB-Schiedsrichterkommission, der Arbeitsgemeinschaft Regionalliga Südost und die Mitarbeit im TBV-Vorstand,
- b) die Koordination der Arbeiten in der TBV-SRK,
- c) die Erteilung der Schiedsrichterlizenz sowie des TBV-Schiedsrichterbasisscheins,
- d) die Berufung der TBV-SRK, deren Vorsitz er selbst übernimmt.

- § 6 Die TBV-SRK setzt sich zusammen aus dem TBV-SW als Vorsitzendem und bis zu 4 weiteren Mitgliedern, die durch den TBV-SW berufen werden.

Aufgaben der TBV-SRK sind insbesondere:

- a) die Fortbildung und Überwachung der auf der TBV-Ebene tätigen Schiedsrichter,
- b) die Ansetzungen der Schiedsrichter zu Pflichtspielen auf Landesebene,
- c) die Benennung von Auf- und Absteigern im Oberligakader nach vorher festgelegten Kriterien,
- d) die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern,
- e) die Benennung von Kandidaten für den Regionalligaqualifikationslehrgang,
- f) die Erstellung von Inhalten und Richtlinien für Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie von Lehrmitteln und Prüfungsfragen,
- g) die Erteilung der Lehrberechtigung für Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie die Benennung von Prüfern für die Abnahme der Schiedsrichterlizenz,

- h) die ständige Auskunft über FIBA- und DBB-Regelinterpretationen,
- i) die Öffentlichkeitsarbeit.

III. SCHIEDSRICHTER

- § 7 Schiedsrichter sind diejenigen, die im Besitz einer gültigen DBB-Schiedsrichterlizenz (Lizenzstufe D oder höher) oder TBV-Schiedsrichterbasisschein (Lizenzstufe E) sind.
- § 8 Der TBV-Schiedsrichterbasisschein (Lizenzstufe E) ist bis zum 31. Dezember des nächst folgenden Jahres gültig und kann nicht verlängert werden. Der Schiedsrichterbasisschein berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen der Bezirks- und Landesliga sowie im Jugendbereich.
- § 9 Einem Basisschiedsrichter wird vor Ablauf der Gültigkeit seiner Lizenz und nach Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen die Schiedsrichterlizenz (Lizenzstufe D) erteilt, wenn er an einem Schiedsrichterausbildungslehrgang teilnimmt und die Schiedsrichterprüfung mit Erfolg ablegt. Die Schiedsrichterlizenz berechtigt zur Leitung von Pflichtspielen der Bezirks-, Landes- und Oberliga sowie im Jugendbereich.
- § 10 Die TBV-SRK hat bei genügend großer Anzahl von gemeldeten Kandidaten, aber mindestens einmal im Jahr, eine Ausbildung von Basisschiedsrichtern durchzuführen – gleiches gilt für die Ausbildung von Schiedsrichtern. Ausbildungslehrgänge sind in dem Verbandsorgan „TBV News“ bzw. auf der offiziellen Webseite des TBV auszuschreiben. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist durch § 27 der SRO festgelegt.
- § 11 Fortbildungslehrgänge sind jährlich in ausreichender Zahl von den verantwortlichen Organen durchzuführen. Die Fortbildungslehrgänge sind in dem Verbandsorgan „TBV News“ bzw. auf der offiziellen Webseite anzukündigen. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird von der TBV-SRK festgelegt. Die Fortbildungslehrgänge müssen den Richtlinien der TBV-SRK entsprechen. Es können nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die eine Lehrberechtigung nach § 7 g) besitzen.
- § 12 Schiedsrichterlizenzen sind bei Erstaussstellung nach dem 31. Juli bis zum 31. Juli des nächst folgenden Jahres ohne Jahresvermerk gültig.

Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerks sind:

- a) die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen (gemäß § 6 DBB-SO) und
- b) der Besuch eines Fortbildungslehrganges nach dem 1. Januar desselben Jahres gemäß den Richtlinien der TBV-SRK.

Die TBV-SRK kann in begründeten Fällen den Jahresvermerk bei fehlenden Voraussetzungen erteilen. Solche Fälle sind insbesondere:

- a) Krankheit und Verletzung,
- b) Auslandsaufenthalt,
- c) fehlende Einsatz- oder Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Jahresvermerk ist bis zum 31. Juli des nächst folgenden Jahres gültig.

- §13 Fortbildungslehrgänge anderer Landesverbände des DBB werden anerkannt.
- §14 Eine Schiedsrichterlizenz ohne gültigen Jahresvermerk ruht. Nach Ablauf der Gültigkeit und im selben Kalenderjahr (1. August bis 31. Dezember) wird der Jahresvermerk gegen Gebühr erteilt, wenn die Voraussetzungen nach §12 erfüllt sind. Die Höhe der Gebühr legt die TBV-SRK fest. Nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Gültigkeit abläuft, und bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit, wird der Jahresvermerk gegen eine Gebühr erteilt, wenn der Schiedsrichter an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt und eine praktische Prüfung mit Erfolg ablegt.
- §15 Die Schiedsrichterlizenz erlischt, wenn
- a) sie gemäß §13.1 d) DBB-SRO entzogen wird,
 - b) die letzte Gültigkeit um mehr als fünf Jahre überschritten ist,
 - c) sie zurückgegeben wird.
- §16 Jeder Schiedsrichter hat ein DBB-Einsatznachweisheft zu führen. Dieses ist bei Fortbildungen und auf Verlangen der TBV-SRK vorzulegen. In dem Einsatznachweisheft werden Angaben zur Gültigkeit der Lizenz sowie die Bestätigung zur Teilnahme an Fortbildungen gemacht.

IV. SCHIEDSRICHTERGEWINNUNG UND –GESTELLUNG

- §17 Jeder Verein hat Schiedsrichter zu gewinnen bzw. ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind verantwortlich für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der ausgeschriebenen Lehrgänge. Die Vereine haften für ihre Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der DBB-SRO.
- §18 Jeder Verein der am Spielbetrieb des TBV teilnimmt, hat einsatzfähige Schiedsrichter zu stellen. Die Bedingungen der Schiedsrichtergestellung werden in der Ausschreibung des TBV festgelegt. Einsatzfähiger Schiedsrichter ist derjenige Schiedsrichter, der vom Verein gemeldet wurde und eine gültige Lizenz (Lizenzstufe D oder höher) oder Schiedsrichterbasisschein (Lizenzstufe E) besitzt.

V. SCHIEDSRICHTEREINSATZ

- §19 Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in der Verantwortung des TBV-Schiedsrichterwart. Er kann aber ein Mitglied der TBV-SRK zum Ansetzer bestimmen. Die Ansetzungen erfolgen über das Verbandsorgan „TBV News“ bzw. auf der offiziellen Webseite des TBV. Wenn eine Einladung erforderlich ist, so muss diese den angesetzten Schiedsrichter mindestens 5 Werktage vor dem Spiel erreichen.
- §20 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spiele zu leiten, für die ihm von der zuständigen Stelle der Auftrag erteilt wird.
- §21 Schiedsrichteransetzungen für die RLSO und BBL werden durch die SR-Referenten der zuständigen Arbeitsgemeinschaften bzw. des DBB getroffen.
- §22 Werbung auf Schiedsrichterkleidung regelt die TBV-SRK.

VI. PFLICHTEN DES SCHIEDSRICHTERS

- §23 Jeder Schiedsrichter kann nur für den Verein starten, für den er auch gemeldet ist.
- §24 Bei einem Vereinswechsel hat dies der Schiedsrichter und der neue Verein dem TBV-SW sofort zu melden. Bei Veränderung der Adresse des Schiedsrichters hat er dies dem TBV-SW ebenfalls sofort mitzuteilen.
- §25 Weitere Pflichten des Schiedsrichters in Spielbetrieb und Administration ergeben sich aus den Spielregeln der FIBA, der Schiedsrichterordnung und der Spielordnung des DBB sowie aus den Ausschreibungen der verschiedenen Wettbewerbe.

VII. AUSLAGENERSTATTUNG UND GEBÜHREN

- §26 Fahrtkosten, Tagegelder und Spielgebühren werden entsprechend des Einsatzbereiches durch die Ausschreibung des TBV oder durch die jeweiligen Tabellen der RLSO bzw. des DBB erstattet.
- §27 Die Gebühr einer Ausbildungsstunde im TBV für den Erwerb eines Basisscheins (Lizenzstufe E) beträgt € 1,- und für den Erwerb der Schiedsrichterlizenz (Lizenzstufe D und C) € 2,-. Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten.
- §28 Lehrkräfte, die eine Lehrberechtigung nach §6 g) besitzen, erhalten € 10,- pro Unterrichtseinheit.

VIII. RECHTSPRECHUNG

- §29 Zu den Verstößen, deren Bestrafung ausschließlich durch die Schiedsrichterorgane erfolgt, zählen neben den in §13 DBB-SRO genannten:
- a) Nichtbefolgen von Anordnungen der Schiedsrichterorgane
 - b) Versäumen von Fristen
- §30 Strafen nach §13.1 a) und b) DBB-SRO können nur vom TBV-SW ausgesprochen werden. Strafen nach §16.1 d) und e) DBB-SRO können nur von der TBV-TBV-SRK ausgesprochen werden. Der TBV-SW kann einen Schiedsrichter bei grober Pflichtverletzung bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit im Schiedsrichterwesen suspendieren.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §31 Die TBV-SRO kann mit einfacher Mehrheit vom TBV-Verbandstag geändert werden.
- §32 Bei Sachverhalten, die nicht durch die TBV-SRO geregelt sind, gelten die DBB-SRO bzw. Festlegungen in den Ausschreibungen der Wettbewerbe.
- §33 TBV-SRO wurde vom Verbandstag am 16.06.2007 beschlossen und tritt mit Beschluss sofort in Kraft.